

Straßenbauverwaltung: Die Autobahn GmbH des Bundes

Straße / Abschnittsnummer / Station: A 44, Abs. 900 / Bau-km 0+000 – 5+307

A 44, 6-streifiger Ausbau AK Kassel-West – AD Kassel-Süd

PROJIS-Nr.: 0617991200

FESTSTELLUNGSENTWURF

**-Landschaftspflegerischer Begleitplan,
Textteil- Anhang III: Waldrechtlicher Beitrag**

Unterlage 19.1.1.3

Bearbeiter

Dr. Andrea Schleicher, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Anna-Maria Huber, M. Sc. Biologie
Kristin Weese, Dipl.-Landschaftsökol.



(Andrea Schleicher, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung)
Nürnberg, 04.10.2023

ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH
Nordostpark 89
90411 Nürnberg
Tel.: 0911 / 46 26 27-6
Fax: 0911 / 46 26 27-70
Internet: www.anuva.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Waldrechtliche Betroffenheit	2
2.1	Grundlagen.....	2
2.2	Bilanzierung der dauerhaften und temporären Inanspruchnahme von Wald nach Waldrecht	3
2.3	Naturwaldentwicklungsflächen.....	5
3	Maßnahmenplanung.....	6
3.1	Maßnahmenkonzept.....	6
3.2	Bilanzierung der Maßnahmenflächen	7
4	Ergebnis	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Wald nach Waldrecht	3
Tab. 2:	Inanspruchnahme von Naturwaldentwicklungsflächen	5
Tab. 3:	Übersicht über Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe nach Waldrecht	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Schutzwald (petrol) im Bereich der Planung.....	3
---------	---	---

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Bestand nach Waldrecht
Karte 2:	Maßnahmen nach Waldrecht

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem 6-streifigen Ausbau der A 44 zwischen dem AK Kassel-West und dem AD Kassel Süd sind ein dauerhafter Verlust und eine baubedingte Inanspruchnahme von Wald nach Waldrecht (§ 2 HWaldG, Hessisches Waldgesetz) sowie von Schutzwald gemäß § 13 HWaldG verbunden. Teile des vom Vorhaben betroffenen Waldes werden zudem forstintern als Naturwaldentwicklungsflächen bewirtschaftet.

Im § 12 Abs. 2 HWaldG ist hinterlegt, dass dauerhafte und vorübergehende Nutzungsänderungen von Wald einer Genehmigung bedürfen. Für die vorhabenbedingte Waldumwandlung gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG ist eine vorherige Aufhebung der Erklärung zu Schutzwald nach Abs. 1 oder 2 für diese Flächen erforderlich. Für den Verlust von Naturwaldentwicklungsflächen müssen forstbetriebsintern flächen- und funktionsgleiche Bestände aus dem Wirtschaftswaldbestand als Naturwaldentwicklungsflächen ausgewiesen werden.

In der vorliegenden Unterlage werden die waldrechtlichen Betroffenheiten ermittelt und die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

2 Waldrechtliche Betroffenheit

2.1 Grundlagen

In § 2 Abs. 1 BWaldG (Bundeswaldgesetz) ist zur Definition von Wald folgendes hinterlegt: *„Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen“*. Das Land Hessen hat diese Definition in § 2 Abs. 1 HWaldG um *„Parkwaldungen und Flächen, die auf Grundlage einer jederzeit widerruflichen Umwandlungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht als Wald genutzt werden“* ergänzt. Daher können Waldflächen nach BWaldG und HWaldG auch über Biotoptypen nach der Codierung der Hessischen Kompensationsverordnung verschlüsselt sein, die dort nicht als Waldbiotop geführt werden.

Als Grundlage für die Ermittlung der waldrechtlichen Betroffenheit wurde entsprechend die fachgutachterliche Einordnung anhand der vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen verwendet. Diese Einordnung wurde der Oberen Forstbehörde zur Prüfung vorgelegt und per E-Mail und auf einer Videokonferenz am 06.12.2021 abgestimmt. Demnach sind auch die straßenbegleitenden Gehölze auf den östlichen Böschungsflächen der A 7 als Wald nach Waldrecht zu betrachten.

Die Abgrenzung der Schutzwaldflächen gem. §13 HWaldG wurde der Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in den Gemarkungen Bergshausen und Dennhausen, Landkreis – Kassel – Schutzwaldgebiet „Söhreberg“ – vom 13. April 1982 und der Darstellung im Regionalplan Nordhessen entnommen (siehe Abb. 1). Die Ausweisung erfolgte gemäß § 1 der Erklärung wegen der besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Immissions- und Lärmschutzes. In § 4 der Erklärung wird darauf hingewiesen, dass der Schutzwald insbesondere dem Schutze des Wohngebietes Bergshausen vor Lärm dient, der von der unmittelbar vorbeiführenden Autobahn ausgeht (§ 4 Abs. 2). Ferner dient er dem Schutz der Hanglage vor Erosion und Rutschungen (§ 4 Abs. 3).

Daten zu den forstbetriebsintern als Naturwaldentwicklungsflächen eingestuftten Bereichen wurden von HessenForst, Forstamt Melsungen, bereitgestellt. Karte 1 gibt einen Überblick über die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen.

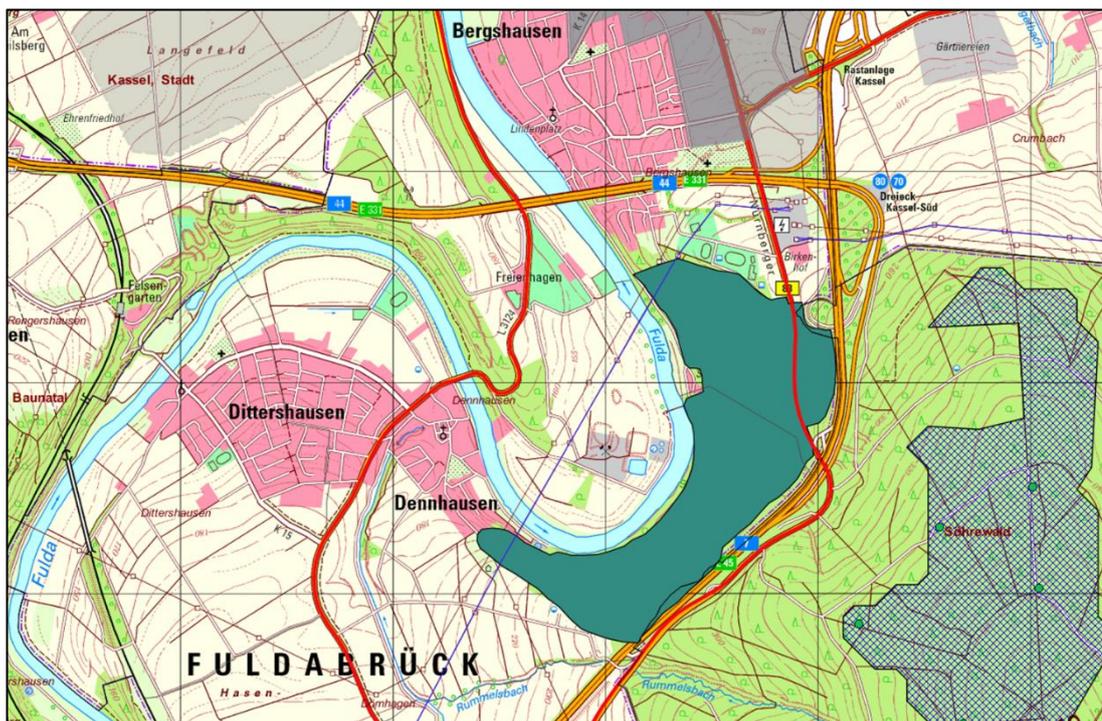


Abb. 1: Schutzwald gem. §13 HWaldG (petrol) im Bereich der Planung

(Quelle: RP Kassel, 2020)

2.2 Bilanzierung der dauerhaften und temporären Inanspruchnahme von Wald nach Waldrecht

Bei der Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen Waldflächen wird zwischen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme unterschieden (§12 Abs. 2 HWaldG).

Die Betroffenheit von Wald gemäß § 2 Abs.1 HWaldG sowie Schutzwald gemäß § 13 HWaldG ist in Tab. 1 und in der Karte zum waldrechtlichen Beitrag hinterlegt. Sie enthält neben der Art der betroffenen Waldflächen gemäß BWaldG und HWaldG auch die zugrunde gelegten Biootypen gemäß Hessischer Kompensationsverordnung (2005, Stand 2015).

Tab. 1: Übersicht über dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Wald nach Waldrecht

Biotyp (KV-Code)	Schutzwald (m ²)	Sonstige Waldfläche (m ²)	Gesamtfläche (m ²)
Dauerhafte Nutzungsänderung			
01.112	40.052	173	40.225
01.114	3.994	14.914	18.908
01.121	-	770	770
01.122	3.597	10.333	13.930
01.152	4.805	3.6549	41.354
01.180	969	944	1.913

Biotoptyp (KV-Code)	Schutzwald (m²)	Sonstige Waldfläche (m²)	Gesamtfläche (m²)
01.219	8.616	19.954	28.570
01.229	4.635	-	4.635
01.239	-	3.271	3.271
01.297	-	221	221
01.299	17.993	1.076	19.069
02.200	-	253	253
02.400	-	328	328
02.500	-	5	5
02.600	-	4.607	4.607
04.600	-	15.092	15.092
05.212	843	-	843
05.214	306	-	306
05.243	-	28	28
09.120	-	411	411
09.150	309	310	619
09.160	251	47	298
09.210	318	2.871	3.189
10.530	-	4.039	4.039
10.610	-	380	380
10.620	711	2.395	3.106
Zwischensumme dauerhafte Nutzungsänderung	87.399	118.971	206.370
Vorübergehende Nutzungsänderung mit späterer Wiederbewaldung			
01.112	11.652	283	11.935
01.114	658	7.079	7.737
01.121	-	731	731
01.122	1.796	2637	4.433
01.133	-	46	46
01.152	1.282	13.409	14.691
01.180	646	1.502	2.148
01.219	7.752	2.994	10.746
01.229	749	1.272	2.021
01.239	-	476	476
01.297	-	422	422
01.299	4.169	803	4.972
02.200	-	200	200
02.400	-	914	914
02.600	-	502	502
04.400	-	88	88
04.600	-	7.351	7.351
05.212	417	12	429
05.214	31	12	43
05.241	-	88	88
05.243	-	27	27

Biotoptyp (KV-Code)	Schutzwald (m ²)	Sonstige Waldfläche (m ²)	Gesamtfläche (m ²)
09.150	271	97	368
09.160	-	230	230
09.210	100	3.806	3.906
10.510	402	585	987
10.530	-	620	620
10.610	-	574	574
10.620	653	307	960
11.222	-	28	28
Zwischensumme vorübergehende Nutzungsänderung mit späterer Wiederbewaldung	30.578	47.095	77.673
Summe Rodung von Waldflächen	117.977	166.066	284.043

2.3 Naturwaldentwicklungsflächen

Naturwaldentwicklungsflächen werden zum Einen direkt durch die Flächeninanspruchnahme der zukünftigen Verkehrsanlagen und das erforderliche Baufeld betroffen. Zum Anderen sind auf den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmenflächen 5.2A_{CEF} und 5.3_{CEF} Fräsungen, Ringelungen oder Freistellungen von Altbäumen vorgesehen, die als Eingriff in natürliche Prozesse gewertet werden und daher der Zielsetzung von Naturwaldentwicklungsflächen widersprechen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Naturwaldentwicklungsflächen sind in Tab. 2 zusammengefasst. Diese Flächen müssen aus der Schutzkulisse entlassen werden. Zum Ausgleich werden forstbetriebsintern flächen- und funktionsgleiche Bestände als Naturwaldentwicklungsflächen ausgewiesen.

Tab. 2: Inanspruchnahme von Naturwaldentwicklungsflächen

Inanspruchnahme	Betroffene Fläche (m ²)
Zukünftige Verkehrsanlagen (einschl. Baufeld)	89.116
Maßnahme 5.2A _{CEF}	42.617
Maßnahme 5.3A _{CEF} (Teilfläche)	42.895
Summe	174.628

Da nur auf Teilflächen der Maßnahmenfläche 5.3A_{CEF} Maßnahmen vorgesehen sind, die dem Prozessschutz entgegenstehen, werden hier nur die betroffenen Teilflächen angegeben. Analog liegt die Maßnahmenfläche 5.4A_{CEF} zwar ebenfalls teilweise innerhalb von Naturwaldentwicklungsflächen, hier werden aber lediglich drei Nisthilfen für den Raufußkauz ausgebracht, was die natürlichen Prozesse nicht behindert.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Maßnahmenkonzept

Der walddrechtliche Ausgleich erfolgt durch folgende landschaftsplanerische Maßnahmen (vgl. Karte 2 sowie Unterlagen 9.1 und 9.2):

- 7.7E_{FCS} Entwicklung von Wald mit breitem Waldmantel
- 8E Waldneuanlage zur Erweiterung der Waldfläche (E) 2021-1 bei Fritzlar
- 10E Neuanlage von Wald auf Entsiegelungsflächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Wolfhagen
- 11E Entwicklung von Wald
- 12.1E_{CEF} Entwicklung von Wald mit breitem Saum am AD Kassel-Süd-neu
- 12.2E_{CEF} Entwicklung von Wald mit breitem Saum südlich von Freienhagen

Der Ausgleich nach Walddrecht erfolgt weitestgehend multifunktional, d.h. die walddrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dienen gleichzeitig der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 15 BNatSchG, teilweise auch dem europäischen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG (vgl. Unterlagen 9.2, 9.3 und Kap. 5 der Unterlage 19.1.1).

Ein Großteil der vorgesehenen Maßnahmen erfolgt eingriffsnah, so dass die betroffenen Funktionen des Waldes mittel- bis langfristig wieder in vergleichbarer Größenordnung hergestellt werden können, insbesondere mit Blick auf den Schutz der Wohnbevölkerung Bergshausens vor Lärm und Schadstoffeinträgen.

Dazu werden im Zuge der Maßnahmen 7.7E_{FCS} und 11E unter anderem nicht mehr benötigte Fahrbahnen der A 44 und des AD Kassel-Süd zu Wald entwickelt. Zudem werden großflächige Böschungen und Wälle entlang der überplanten Verkehrswege zu Wald entwickelt, wo es mit verkehrlichen Zielen vereinbar ist und die verkehrlichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlichen Zielen nicht entgegenstehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für Goldammer und Klappergrasmücke werden im Rahmen der Maßnahmen 12.1E_{CEF} und 12.2E_{CEF} Wälder mit breitem Waldmantel und Waldsaum entwickelt.

Mit der Maßnahme 10E erfolgt eingriffsfrem eine Entwicklung von Wald nach Walddrecht auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Wolfhagen. Hier ist ein Rückbau von Panzertracks zu Forstwegen sowie räumlich angrenzender Entwicklung von Wald geplant. Ferner wird eine nicht mehr genutzte Eisenbahntrasse zu einem Forstweg umgewidmet.

Die Maßnahme 8E dient ausschließlich dem walddrechtlichen Ausgleich. Hier handelt es sich um die Zuordnung von ca. 3,14 ha eines Waldökokontos bei Fritzlar zu dem Vorhaben.

Das Maßnahmenkonzept zum Waldausgleich wurde der Oberen Forstbehörde als Entwurf vorgelegt. Mit der Planung von Wiederaufforstungsflächen auf den Böschungen des zukünftigen Verkehrswegs bestand dem Grunde nach Einverständnis.

3.2 Bilanzierung der Maßnahmenflächen

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der dauerhaften Inanspruchnahme von Wald gemäß § 2 Abs.1 HWaldG sowie Schutzwald gemäß § 13 HWaldG sind in Tab. 3 hinterlegt. Der angegebene Biotoptyp entspricht dabei dem angestrebten Zielzustand, nicht dem nach Kompensationsverordnung (KV) angesetzten Biotoptyp, der nach dreijähriger Entwicklung zu erwarten ist.

Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und wiederaufgeforstet.

Tab. 3: Übersicht über Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe nach Waldrecht

Maßnahmen-Nr.	Biotoptyp (KV)	Maßnahme	Gesamt fläche (m ²)
7.7E _{FCS}	01.112	Aufforstung/Sukzession	78.243
	01.121	Aufforstung/Sukzession	
	01.153	Aufforstung	
8E	01.152	Sukzession	31.482
10E	01.153	Sukzession/Aufforstung	42.518
	06.110	Entsiegelung	
	06.310	Entsiegelung	
	09.160	Teilentsiegelung	
	10.520	Teilentsiegelung	
	10.530	Umwidmung	
11E	01.112	Aufforstung/Sukzession	86.787
	01.121	Aufforstung/Sukzession	
	01.153	Aufforstung/Sukzession	
12.1E _{CEF}	01.112	Aufforstung	11.812
	01.153	Aufforstung	
	09.130	Selbstbegrünung	
12.2E _{CEF}	01.121	Aufforstung	2.996
	01.153	Aufforstung	
	09.130	Selbstbegrünung	
Summe			253.838

4 Ergebnis

Nach Zuordnung der Maßnahmen verbleibt kein Defizit in Bezug auf eine flächenäquivalente Kompensation nach Waldrecht. Insgesamt werden durch die Maßnahmen mehr Waldflächen angelegt oder entwickelt als im Zuge des Vorhabens dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben ist insgesamt eine Nutzungsänderung auf 28,40 ha verbunden. Von dieser Fläche werden 7,77 ha lediglich temporär in Anspruch genommen und nach Beendigung des Bauvorhabens an gleicher Stelle wiederhergestellt. Durch dauerhafte Nutzungsänderung ist für 20,63 ha Ersatz zu schaffen. In dieser Fläche enthalten ist der Verlust von 8,74 ha Schutzwaldfläche „Söhreberg“. Die Kompensation nach Waldrecht erfolgt - weitestgehend multifunktional - durch die Ersatzmaßnahmen 7.7E_{FCS}, 8E, 10E, 11E, 12.1E_{CEF} und 12.2E_{CEF}. Mit diesen Maßnahmen entsteht auf einer Fläche von 25,38 ha Wald nach Waldrecht. Damit übersteigt die zum Ausgleich von Wald nach Waldrecht vorgesehene Fläche den Verlust um 4,75 ha.